

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für die Steiermark ausgenommen des Gebietes der Landeshauptstadt Graz und des Gebietes des politischen Bezirkes Graz-Umgebung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2014, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich; Tarifgebiet

(1) Der im Folgenden festgesetzte Tarif für das Taxigewerbe gilt in der Steiermark ausgenommen des Gebietes der Landeshauptstadt Graz und des Gebietes des politischen Bezirkes Graz-Umgebung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind. Weiters gilt diese Verordnung nicht für Fahrten im Zuge der Schülerbeförderung, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Ministerium ein Schülerbeförderungstarif vereinbart ist. Sie gilt weiters nicht für Fahrten die im Zuge eines Anrufsammeltaxis durchgeführt werden.

§ 2

Grundtarif

Der Grundtarif beträgt für Tag- und Nachtfahrten € 4,00.

§ 3

Kilometertarif

Der Kilometertarif beträgt automatisch geschaltet

bei Tagfahrten (zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr) ausgenommen Sonn- und Feiertage

- | | | |
|----|------------------------|-----------|
| a) | Tagfahrten bis 5.000 m | € 2,00/km |
| | Tagfahrten ab 5.000 m | € 1,90/km |

bei Nachtfahrten (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen

- | | | |
|----|--------------------------|-----------|
| b) | Nachtfahrten bis 5.000 m | € 2,30/km |
| | Nachtfahrten ab 5.000 m | € 1,90/km |

§ 4

Warteentgelt

Das Warteentgelt beträgt für jede volle Stunde € 30,00.

§ 5

Zuschläge

- (1) Ein Zuschlag entspricht € 2,50.
- (2) Ab der Beförderung von vier Personen wird pro darüber hinaus beförderter Person ein Zuschlag verrechnet.
- (3) Werden für die Fahrt Schneeketten verwendet, werden drei Zuschläge verrechnet.
- (4) Für Bergfahrten werden Zuschläge gemäß der Anlage 1 verrechnet.

§ 6

Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes

Bei Fahrten, die außerhalb des Gemeindegebietes des Standortes des jeweiligen Unternehmens beginnen und nicht durch oder in das Gemeindegebiet des Standortes führen, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf Bezahlung von einem Zuschlag pro 2 begonnenen Kilometern für die Anfahrt zum Bestellort ab der Gemeindegrenze, ausgenommen Fahrten, deren Beginn sich in Gemeinden befindet, in denen gemäß § 22 Abs 2 Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung eine wechselseitige Auffahrtsmöglichkeit verordnet wurde.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Abgesehen von Fällen des § 5 Abs 2 ist der Fahrpreis ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrgäste zu verrechnen.

(2) Tritt während der Fahrt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers ein, muss dies die Lenkerin/der Lenker dem Fahrgast sofort bekannt geben und hat auf Verlangen die Fahrt zu beenden. Die Lenkerin/der Lenker hat Anspruch auf die Entrichtung des Fahrpreises für die geleistete Fahrtstrecke. Wünscht der Fahrgast die Fortsetzung der ursprünglich vereinbarten Fahrt, hat die Lenkerin/der Lenker diesem Wunsch nachzukommen. In diesem Fall hat die Lenkerin/der Lenker die Restfahrt mit Wartetarif zu verrechnen.

(3) Wird das Taxifahrzeug während der Fahrt fahruntauglich, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf die Entrichtung des Fahrpreises für die geleistete Fahrtstrecke.

(4) Wird eine bestellte Fahrt nach ordnungsgemäßer Einschaltung des Fahrpreisanzeigers nicht angetreten und macht die Bestellerin/der Besteller vom nicht abbestellten und rechtzeitig erschienenen Taxifahrzeug keinen Gebrauch, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf tarifgemäße Bezahlung.

§ 8

Indexierung

Die Tarife werden regelmäßig erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 50 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer im Taxigewerbe in der Steiermark und zu 50 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Jahresinflation. Erhöht sich dieser Wert gegenüber dem Stand vom 1. Jänner 2017 um jeweils mehr als 5 %, so werden die Tarife in jener Höhe angepasst.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit _____ in Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für die politischen Bezirke Deutschlandsberg und Leibnitz, Grazer Zeitung Nr. 264/2014, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Buchmann

Anlage 1

Zuschläge für Bergfahrten

Ort	Ziel	Zuschläge
	Ramsau	2
	Bachlalm	2
	Hofalm	2

Ramsau am Dachstein	Aueralm	3
	Brandalm	4
	Burgstaller	3
	Sonnenalm	5
	Hassleralm	3
	Ochsenalm	4
	Rittisstadl	4
	Türlwald	4
	Glösalm	5
Pichl/Mandling	Mandlberger	3
	Gruberdörfel	1
	Draxler	3
	Innviertler	3
	Fögeialm	3
	Gleiming-Berg	3
	Preunegg	2
	Almdorf Reiteralm	3
	Ursprungalm	7
	Gasselhöhe	7
Rohrmoos	Bis Kreisverkehr	1
	Ab Kreisverkehr	2
Schladming	Planai bis Mittelstation	3
	Planai Berg	7
Haus	Birnberg	1
	Oberhausberg – Kemater	3
	Stöckelhütte	5
	Gföll	3
	Krummholzhütte	8
	Hausberg-Dürtler	3
	Knapplhof	3
Aich	Gumpental-Stangelalm	6
	Steirischer Bodensee	3
	Petersberg-Gössenberg	3
	Niederberg	1
	Auberg	1
	Assachberg	2
Pruggern	Bis Galsterberg-Pirckl	3
	Bottinghaus	7
	Micherelaberg-Ringler	3
	Mitterberg	1
	Satental	6
	Kulmberg	3

	Kunnagrün	3
Gröbming	Stoderzinken	7
	Hofmanningberg	2
Sölz	Broadlahn	3
	Sölzpass	5
	Gumpenalm-Gumpeneck	4
St. Martin	Prenten	1
Öblarn	Schattenberg	2
	Sonnberg	2
	Walchental	3
Donnersbach	Planneralm	4
	Donnersbachwald	2
Admont	Kaiserau	3
	Klinckerhütte	5
Bad Aussee	Loser Panoramastraße	5
	Tauplitzalm Alpenstraße	6
	Silstraße auf den Zinken	6
	Stainitzen	3
	Pötschen	3
	Koppenpass	3
	Vorderbachalm	5
	Weißbachalm	5
	Salzstraße	4
	Saidenhofstraße	4
	Oberwasser	4